



Leben in Deutschland ...  
... und arbeiten in Polen

# Einkommensteuer

Die steuerliche Behandlung von Grenzgängern zwischen Deutschland und Polen ist in zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt. Sinn ist die Vermeidung einer Doppelbesteuerung. In der Regel erfolgt die Besteuerung bei einer längerfristigen Tätigkeit am Arbeitsort. Für konkrete Informationen siehe die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen auf den Internetseiten der Ministerien für Finanzen. Im Einzelnen empfiehlt es sich, ausführliche Informationen der betreffenden Finanzministerien oder Finanzämter einzuholen. Sie geben auch Auskunft über Absetzmöglichkeiten, Steuerklassen und Freibeträge.

[www.smf.sachsen.de](http://www.smf.sachsen.de) • [www.mf.gov.pl](http://www.mf.gov.pl)

## Einkommenssteuer in Polen

Diese Abgabe haben alle natürlichen Personen in Bezug auf ihre innerhalb eines Jahres erzielten Erträge zu entrichten. Ausnahme bilden einkommensteuerbefreite Erträge sowie Erträge, die grundsätzlich nicht steuerpflichtig sind. Personen ohne Wohnsitz auf dem Gebiet der Republik Polen unterliegen der so genannten beschränkten Steuerpflicht. Das heißt, dass sie nur mit dem Einkommen steuerpflichtig sind, das aus der auf dem Gebiet der Republik Polen auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses geleisteten Arbeit erzielt wird (ungeachtet des Ortes der Auszahlung der Vergütung) sowie mit sonstigen Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit, die auf dem Gebiet der Republik Polen ausgeübt wird. Die Berechnung der Einkommensbesteuerung hängt von der Einkunftsquelle ab, aus der das Einkommen erzielt wurde. Es werden folgende Besteuerungsarten unterschieden:

**Progressiver Steuertarif:** Nach dem progressiven Steuertarif werden u. a. Einkommen aus Lohnarbeit, Altersrente bzw. Wirtschaftstätigkeit besteuert. Steuerzahler, die ihr Einkommen nach dem progressiven Steuertarif besteuern lassen, können, soweit sie rechtlich vorgesehene Voraussetzungen erfüllen, das Ehegattensplitting und Einkommensteuererleichterungen für Alleinerziehende in Anspruch nehmen. Bis zu einem Einkommen von 85.528 PLN beträgt die Steuer 18% abzüglich des Steuerminderungsbetrags von 556 PLN; ab einem Einkommen von 85.528 PLN beträgt die Steuer 14.839 PLN zuzüglich 32% des Betrags über 85.528 PLN.

**Einheitlicher 19%-Steuersatz:** Mit dem einheitlichen 19%-Steuersatz werden einige Kapitaleinkünfte besteuert, wobei der entsprechende Ertrag in einer gesonderten Steuererklärung abgerechnet wird. Auch Erträge aus Wirtschaftstätigkeit können mit dem einheitlichen 19%-Steuersatz besteuert werden, falls der Steuerzahler diese Besteuerungsart wählt.

Dieser Text wurde mit freundlicher Genehmigung der EURES-Grenzpartnerschaft TriRegio aus der Broschüre *Informationen für Grenzgänger im Dreiländereck Deutschland – Tschechien – Polen* übernommen ([www.eures-triregio.eu](http://www.eures-triregio.eu))



**Haftungsausschluss:** Dieser Text enthält allgemeine Informationen zur Orientierung. Für die Richtigkeit aller Angaben kann keine Gewähr übernommen werden und es können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Stand der Informationen: April 2010.



### Mit Unterstützung der Europäischen Union.

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung trägt der Herausgeber. Die Europäische Kommission haftet nicht für die weitere Nutzung.